

Hinweise zur Dateneingabe für stationäre Einrichtungen – Umlage

Gemäß des Pflegeberufgesetzes sind alle Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen verpflichtet, dem PABF-Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge und/oder Ausgleichszuweisungen bis zum 15.06.2023 für das Finanzierungsjahr 2024 zu übermitteln.

Navigation

1. Angaben zur Ermittlung der Umlagebeträge	3
2. Hilfestellungen	5
1. Beispiel zur Berechnung der VZÄ und Begriffserläuterungen:	5
2. Beispiel zur Berechnung der VZÄ zum 01.05.2023:	7

Unter der Rubrik „Meine Meldungen“ finden Sie im Webportal, unabhängig von Ihrer gewählten Ausbildungstätigkeit, die Eingabemasken für die Übermittlung der Daten zur Berechnung der Umlagebeträge.

≡ Ausbildungstätigkeit in 2024

Planen Sie im Jahr 2024 Azubis nach dem Pflegeberufegesetz auszubilden?
Bitte wählen Sie hier ebenfalls **ja** aus, wenn sie im Jahr 2023 und/oder 2022
Auszubildende bzw. Schüler nach PflBG ausbilden. *

Ja Nein

Zum Bearbeiten oder Einsehen der Meldung klicken Sie bitte auf den entsprechenden Meldennamen.

≡ Aktuelle Meldungen

Meldename	Meldestatus	Meldejahr
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	Offen	2023
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Offen	2023

Folgende Eingaben sind hier zu tätigen:

1. Angaben zur Ermittlung der Umlagebeträge

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2022 *

1

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte lt. Vergütungsvereinbarung zum 01.05.2023 *

2

Platzzahl lt. Versorgungsvertrag zum 01.05.2023 *

3

- ➔ Im **Feld 1** geben Sie die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) aller Pflegefachkräfte an, die am 15. Dezember des Vorjahres in der stationären Pflegeeinrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV). Mit dem folgenden Link finden Sie Beispiele und weitere Erläuterungen zur Berechnung der Vollzeitäquivalente: [Berechnungsbeispiel und Begriffserläuterung](#)
- ➔ Im **Feld 2**: Hier geben Sie bitte analog zum ersten Feld die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 1. Mai des laufenden Jahres in der stationären Einrichtung auf Basis der Vergütungsvereinbarung vorzuhalten sind (§ 11 Abs. 3 PflAFinV).

In der Vergütungsvereinbarung wurden Personalschlüssel (bezogen auf die Pflegegrade) und Fachkraftquote festgelegt. Sofern keine Fachkraftquote festgelegt wurde, ist von einer Fachkraftquote in Höhe von 50 Prozent auszugehen.

Mit diesen Daten in Verbindung mit der am 1. Mai für vollstationäre Einrichtungen vorhandenen Bewohnerstruktur (voll abrechenbare Bewohner je Pflegegrad) bzw. der im **Monat April für teilstationäre Einrichtungen** vorhandenen Bewohnerstruktur (Anzahl der vollen Pflagetage je Pflegegrad geteilt durch Öffnungstage April) lassen sich in einem ersten Schritt die Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung für Niedersachsen (NuWGPersVO) als Soll bestimmen.

Für stationäre Einrichtungen



In einem zweiten Schritt werden von dem im ersten Schritt definierten VZÄ-Soll (siehe Ziffer 1) die VZÄ der Fachkräfte abgezogen, die als Fachkräfte in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind, aber keine Pflegefachkräfte im Sinne dieser Abfrage auf Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind, wie beispielsweise Heilerziehungspfleger, Ergotherapeuten und Pädagogen.

In einem dritten Schritt wird die **verantwortliche Pflegefachkraft (PDL)** anteilig ihres Beschäftigungsumfangs hinzugerechnet. Die Meldung der Pflegefachkräfte ist auf 2 Dezimalstellen zu runden.

➔ Im **Feld 3** tragen Sie bitte die im Versorgungsvertrag zum 01.05.2023 festgelegte Platzzahl Ihrer Einrichtung ein.

2. Hilfestellungen

1. Beispiel zur Berechnung der VZÄ und Begriffserläuterungen:

Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle. Einer Vollzeitstelle wird für die Berechnung die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit zu Grunde gelegt.

Pflegefachkräfte im Sinne dieser Abfrage auf Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PfiAFinV) sind ausschließlich examinierte Pflegefachkräfte in der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege (§ 1 Abs. 2 PfiAFinV).

Beschäftigt sind alle Pflegefachkräfte, die als Arbeitnehmer (m/w/d) inklusive geringfügig Beschäftigte in der Einrichtung tätig sind. Dabei werden Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (z. B. Elternzeit, Mutterschutz, Freistellungen, Erkrankung ohne Lohnfortzahlung) am Stichtag nicht mitgerechnet. Ebenso nicht mitgerechnet werden Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI (sogenannte Spahn-Kräfte) und Pflegefachkräfte nach § 132g SGB V (Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase). **Eingerechnet wird hingegen die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) und deren Stellvertretung.**

Eingesetzt sind alle Pflegefachkräfte, die nicht als Arbeitnehmer (m/w/d) in der Einrichtung tätig sind, sondern außerhalb eines Arbeitsvertrages tätig sind (Leiharbeitskräfte). Dabei werden Pflegefachkräfte anteilig ihres Beschäftigungsumfangs mitgezählt.

Beispiel: Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden, eine Arbeitskraft hat einen Vertrag über 12,83 Wochenarbeitsstunden. Man rechnet 12,83 geteilt durch 38,5 gleich 0,33 (kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet). Diese Kraft fließt demnach mit 0,33 VZÄ in die Gesamtrechnung ein.

Beispiel: In der Einrichtung fallen im Monat Dezember 241 Stunden Leiharbeit an. Man rechnet 241 Stunden Leiharbeit geteilt durch 19 Monatsarbeitstage Dezember 2022 (31 Monatstage bereinigt um Wochenenden und gesetzliche Feiertage) geteilt durch 38,5 Wochenarbeitsstunden mal 5 Arbeitstage mal 1,294 Zuschlag Leiharbeit (fester Faktor aufgrund Nettoarbeitszeit) gleich 2,13. Die Leiharbeitskräfte fließen mit 2,13 VZÄ in die Gesamtrechnung ein.

[Zur Navigation](#)

Bezeichnung	Vollzeitäquivalente (VZÄ)
Pflegefachkräfte gem. § 1 Abs. 2 PflAFinV inkl. PDL	23,75
abzüglich Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten	-1,70
abzüglich Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI	-1,50
abzüglich Pflegefachkräfte nach § 132g SGB V	-0,25
Zwischensumme	20,30
zuzüglich Pflegefachkräfte „Leiharbeit“	2,13
zu meldende Pflegefachkräfte	22,43

[Zur Navigation](#)

2. Beispiel zur Berechnung der VZÄ zum 01.05.2023:

Formel: Voll abrechenbare Bewohner bzw. Anzahl der vollen Pflegetage / Vereinbarter Personalschlüssel x Vereinbarte Fachkraftquote

Bezeichnung	Voll abrechenbare Bewohner zum 1. Mai bzw. Anzahl der vollen Pflegetage je Pflegegrad geteilt durch Öffnungstage April	Vereinbarte Personalschlüssel	Vereinbarte Fachkraftquote	Stellensoll Fachkräfte VZÄ
Pflegegrad 1	0	4,106	50,00 %	0,000
Pflegegrad 2	21	2,758		3,807
Pflegegrad 3	49	2,117		11,573
Pflegegrad 4	17	1,704		4,988
Pflegegrad 5	7	1,567		2,234
Zwischensumme 1	94			22,602
abzüglich Heilerziehungspfleger, Ergotherapeuten etc.				-1,340
Zwischensumme 2				21,262
zuzüglich Verantwortliche Pflegefachkraft (PDL)				1,000
zu meldende Pflegefachkräfte				22,26

Sie können die Eingaben jederzeit speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Ihr Meldestatus ist dann in Bearbeitung und noch nicht final versendet. Wenn Sie die Eingaben final abgeschlossen haben, wählen Sie bitte unten links **versenden**. Somit ist ihr Meldestatus versendet und Ihre Daten bei uns eingegangen.

↩ Versenden

✕ Abbrechen

✓ Speichern

Weitere Informationen zur Finanzierung der Pflegeausbildung finden Sie unter <https://ausbildungsfonds-niedersachsen.de/> im Informations- oder FAQ-Bereich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der **Telefonnummer 0511 307 63-70** von **Montag bis Donnerstag von 9 Uhr - 15 Uhr** und **Freitag von 9 Uhr – 13 Uhr** oder unter der E-Mail **datenportal@abfnds.de** zur Verfügung.

Ihr PABF
Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH